

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 62 Bauordnungsamt</p> <p>Beteiligt:</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2017/0752-62</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: 2263/16</p> <p>Datum: 13.02.2017</p> <p>Referent: Beese Thomas</p>						
<p>Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO: Errichtung einer Schnellbauhalle THW Bamberg, Bamberg, Am Börstig 8</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>08.03.2017</td> <td>Bau- und Werksenat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	08.03.2017	Bau- und Werksenat	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
08.03.2017	Bau- und Werksenat	Entscheidung					

I. Sitzungsvortrag:

Kurzbeschreibung:

Die Schnellbauhalle soll auf dem Grundstück des THW errichtet werden. Sie besteht aus einem Metallgerüst und ist mit Kunststoffplanen bespannt. Die Giebelseiten sind offen, ein Boden ist nicht vorhanden. Es wird beabsichtigt die Halle überwiegend als Unterstellmöglichkeit für Anhänger zu nutzen.

Größe des Bauvorhabens:

Breite: ca. 11,00 m Länge: ca. 13,00 m Traufhöhe: ca. 4,00 m Firsthöhe: ca. 5,50 m

Zustimmungsverfahren Art. 73 BayBO

bereits ausgeführt: ja nein
 Antragseingang: 22.12.2016
 vollständig: 22.12.2016

Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes - Nr.: 303 D

rechtsverbindlich seit: 11.07.1980

Art der baulichen Nutzung (§1 Abs.2 BauNVO): GE (§ 8 BauNVO)

vorgesehene Abweichung:

- Art der Nutzung (geplant: Gemeinbedarf, zulässig: Gewerbe);
- Überschreitung der südlichen Baugrenze durch Teile der geplanten Halle;

Begründung:

Das Vorhaben sieht eine Nutzung vor, die dem Gemeinbedarf zuzuordnen ist. Flächen für den Gemeinbedarf sind begrifflich keinem Baugebiet nach Bau NVO zuzuordnen. In bestimmten Baugebieten sind solche Flächen auch ohne besondere Festsetzung allgemein oder ausnahmsweise zulässig. Der Bebauungsplan setzt ein Gewerbegebiet nach § 9 BauNVO fest. Ausnahmsweise sind im Gewerbegebiet nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 auch Anlagen mit einem sozialen Zweck zulässig.

Das Vorhaben mit seinem Nutzungsanspruch zum Zweck des Gemeinbedarfs rückt in die Nähe der oben beschriebene und ausnahmsweise zulässigen Nutzungsart und kann ohne dass der Festsetzungscharakter des Bebauungsplans beeinträchtigt wird befreit werden. Durch die Nutzung als Lager- oder Unterstellhalle ist eine Nutzung geplant, die nicht untypisch für ein Gewerbegebiet ist und mit diesem konform zu sehen wäre. Auch sind keine Störungen oder Beeinträchtigung der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeit des Gewerbegebietes zu erwarten.

Das Vorhaben kann aus planungsrechtlicher Sicht befürwortet werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und diese städtebaulich vertretbar ist.

Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung: ja: nein: nicht erforderlich

Da es sich im vorliegenden Fall um ein Zustimmungsverfahren handelt, entscheidet die Regierung über Abweichungen soweit sie drittschützend sind.

Kfz – Stellplätze:
nicht erforderlich

Fahrradstellplätze:
nicht erforderlich

Kinderspielplatz:
 nachgewiesen nicht erforderlich abzulösen

Barrierefreiheit: nicht erforderlich nachgewiesen

Bußgeldverfahren wurde eingeleitet ja nein

Denkmalpflegerische Beurteilung – DSchG:

Stadtdenkmal: ja nein
 Einzeldenkmal: ja nein
 Zustimmung der örtl. Denkmalpflege: ja nein nicht erforderlich
 BLfD: ja nein nicht erforderlich

Besonderheit:

Bauherr und Entwurfsverfasser ist das Staatliche Bauamt Bamberg. Gemäß Art. 73 Abs. 1 BayBO bedarf es daher keiner Baugenehmigung. Solche Bauvorhaben bedürfen der Zustimmung der Regierung (Zustimmungsverfahren). Die Gemeinde ist gemäß Art. 73 Abs. 2 Satz 3 BayBO vor Erteilung der Zustimmung zu hören.

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werkssenat stimmt den erforderlichen Befreiungen und dem Vorhaben zu und ermächtigt die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlagen: (Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar)

- 01_Lageplan
- 02_BPlan
- 03_Freiflächenplan
- 04_Beispielansicht